



**Allgemeinverfügung zur teilweisen Verlängerung von Regelungen der 11.
Allgemeinverfügung vom 22.06.2021 des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung
der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (2. IfSGuaÄndG k.a.Abk.) vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

**§ 1 Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Ausübung einer
Tätigkeit im Bereich des ambulanten Pflegedienstes**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes angeordnet:

1. Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie Personen, die nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten, sind verpflichtet für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Häuslichkeit der Patienten und Patientinnen im Gebiet des Landkreises Bergstraße eine FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.

2. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes im Sinne der Ziffer 1 bei Ausübung der ambulanten Pflege Tätigkeit gilt nicht, wenn sowohl die Pflegeperson als auch der Patient/ die Patientin vollständig geimpft sind. Als vollständig geimpfte Personen gelten alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation im Sinne des § 22 Abs. 1 IfSG vorweisen können. Als abgeschlossene Impfung gilt jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen als abgeschlossen, wenn zwei Impfdosen verabreicht worden sind. Darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

3. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 16.08.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 2 Pflicht zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt eines auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getesteten Person

Ergänzend zu den Bestimmungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes angeordnet:

1. Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie Personen, die nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten, sind verpflichtet für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Häuslichkeit einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person auf dem Gebiet des Landkreises Bergstraße, neben dem nach § 1 Ziffer 1 erforderlichen dicht anliegenden Mund-Nasenschutz, eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese umfasst eine Schutzbrille oder ein Gesichtsvisionier, einen virusdichten Kittel und Einweghandschuhe. Die persönliche Schutzausrüstung ist nach dem Verlassen der Häuslichkeit des jeweiligen Patienten fachgerecht zu entsorgen.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 16.08.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

Begründung

I. Sachverhalt:

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 27 CoSchuV sind die örtlichen Behörden befugt, im Rahmen des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich zum 19.07.2021 auf 13,3 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 15, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung

der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Am 11.06.2021 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind. § 27 CoSchuV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die den Eintrag aller SARS-CoV-2-Viren, jedoch aber insbesondere auch der Eintrag mutierter und ggf. infektiöserer Virusvarianten in die vulnerablen Bereiche der Pflege und des Gesundheitswesens bestmöglich vermeiden.

Da Mitarbeitende von ambulanten Pflegediensten bei der Pflege einen intensiven Kontakt mit pflegebedürftigen Personen haben, oft in verschiedenen Haushalten, ergibt sich hieraus eine erhöhte Verbreitungsgefahr, für das Covid-19 Virus, durch die Personengruppe der Pflegenden. Unter § 1 wird daher für Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen geregelt, dass diese für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Häuslichkeit der Patienten im Gebiet des Landkreises Bergstraße eine FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen haben. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen, die nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten. Die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass das Tragen einer FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil das Risiko einer Verbreitung des Virus verringert. Der Einsatz der sogenannten Alltagsmaske kommt derzeit als Alternative zu der angeordneten Maßnahme nicht in Frage, weil diese nur einen geringen Schutz vor Aerosolen bieten. Bei FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Masken verhält sich dies anders. Diese müssen mindestens 94 % der Testaerosole filtern. Sie bieten demnach einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole (vgl. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). Ausbruchsgeschehen in Haushalten mit gesundheitlich besonders schutzbedürftigen Personen kann hierdurch wirksam entgegengewirkt werden. Damit wird auch das Ansteckungsrisiko für die besonders vulnerablen Personen und die im Bereich der ambulanten Pflege tätigen Personen erheblich gesenkt. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ist dann vorgesehen, wenn die Pflegeperson und die zu pflegende Person vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 seit mindestens 14 Tagen geimpft sind. Die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen des RKI zur Frage des Risikos der Virusübertragung durch geimpfte Personen werden hierbei berücksichtigt. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest.

Unter § 2 wird geregelt, dass für Mitarbeitende bei der Erbringung von Pflege- und Unterstützungsleistungen im Haushalt von Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 getestet wurden, das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung erforderlich ist. Diese umfasst zusätzlich zum Mund- Nasen-Schutz im Sinne des § 1 dieser Allgemeinverfügung eine Schutzbrille oder ein Gesichtsvisionier, einen virusdichten Kittel und Einweghandschuhe. Die persönliche Schutzausrüstung ist nach dem Verlassen der Häuslichkeit der jeweiligen Patienten und Patientinnen fachgerecht zu entsorgen. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen, nach § 45 a SGB XI anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Haushalt einer pflegebedürftigen Person anbieten. Die Weiterverbreitung von SARS-COV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole

(Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Durch das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wird das Ansteckungsrisiko für andere zu pflegende und die im Bereich der ambulanten Pflege tätigen Personen erheblich gesenkt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die Infektionszahlen in den vulnerablen Bereich zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 16.08.2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 19.07.2021

gez.

Christian Engelhardt
Landrat